

Verordnungsentwurf der Bundesregierung

Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristig wirksame Maßnahmen

(Mittelfristenergiesicherungsverordnung – EnSimiV)

A. Problem und Ziel

Der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine hat die ohnehin angespannte Lage auf den Energiemärkten drastisch verschärft. In der Folge kam es immer wieder zu Reduzierungen der Gasimportmengen von russischen Lieferanten nach Deutschland. Die Bundesregierung rechnet nicht mit einer Verbesserung der Situation. Sie geht vielmehr davon aus, dass weitere Reduzierungen der Liefermengen drohen.

Es ist unklar, ob in Zukunft die Importmengen auf das Niveau der Vorjahre erhöht werden oder ob Einsparpotentiale im Verbrauch und Erhöhungen der Importkapazitäten ausreichen. Dies gilt insbesondere unter der Berücksichtigung, dass Russland einen Angriffskrieg gegen die Ukraine führt und Erdgas als politisches Druckmittel einsetzt. Aus dem willkürlichen Verhalten der Russischen Föderation ergibt sich ein hohes Risiko, dass die Lieferungen im Gegenteil noch weiter gedrosselt werden.

Die aktuelle Lage der Gasversorgung hat damit bereits das Stadium überschritten, in dem lediglich die Voraussetzungen für Vorsorgemaßnahmen gegeben sind. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat bereits am 30.03.2022 die Frühwarnstufe und am 23. Juni 2022 die Alarmstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019 ausgerufen.

Dennoch sind zusätzliche Energieeinsparmaßnahmen zur Stärkung der Vorsorge von großer Bedeutung, um den Eintritt einer Notfallsituation in diesem und im nächsten Winter zu vermeiden. Bei der Energieeinsparung handelt es sich um eine Gemeinschaftsaufgabe von Politik, Unternehmen sowie Verbraucherinnen und Verbrauchern. Jede eingesparte Kilowattstunde, ganz egal ob von öffentlichen Einrichtungen, von Bürgerinnen und Bürgern oder von der Wirtschaft, hilft ein Stück weit aus der Abhängigkeit heraus.

B. Lösung

Die vorliegende Verordnung regelt Maßnahmen zur Energieeinsparung im Gebäudebereich für einen Zeitraum von zwei Jahren. Sie wird parallel mit einer Verordnung über Effizienz- und Energieeinsparmaßnahmen erlassen, die über sechs Monate während der Heizperiode im Winter 2022/2023 gelten sollen und der Zustimmung des Bundesrates nicht bedürfen. Beide Verordnungen bilden neben der Befüllung der Gasspeicher und der Senkung des Erdgasverbrauchs in der Stromerzeugung die dritte Säule des Energiesicherungspakets. Die Maßnahmen zur Energieeinsparung im Gebäudebereich, die als Vorsorgemaßnahmen ausgestaltet sind, vermeiden unnötigen Energieverbrauch, um eine Mangelsituation zu verhindern oder eine solche bei ihrem Eintritt abzumildern.

Die beiden Einsparverordnungen bewirken zusammen eine jährliche Einsparung von knapp 20 TWh Gas und somit eine Verringerung des deutschen Gasverbrauchs um rd. 2 Prozent. Hinzu kommen weitere Einsparungen beim Stromverbrauch von mehr als 10 TWh.

C. Alternativen

Keine. Sämtliche Maßnahmen dienen der möglichst schonenden Effizienzsteigerung und Energieeinsparung. Mildere Maßnahmen, die dieselbe Menge an Energie einsparen und die einheitlichen Maßstäben für die Erbringung der Einsparung folgen, sind in den erfassten Regelungsbereichen nicht realisierbar. Zwar sollen die Maßnahmen der Verordnung auch einen Signal- und Vorbildeffekt entfalten und zielen somit neben den unmittelbaren Einsparwirkungen auch darauf ab, freiwillige Energiesparmaßnahmen anzustoßen. Allein mit freiwilligen Maßnahmen und Selbstverpflichtungen zur Senkung der Energieverbräuche werden die kurzfristig notwendigen Einsparungen jedoch nicht realisiert, zudem kann nur durch rechtliche Vorgaben eine einheitliche Erbringung der Einsparungen sichergestellt werden. Die Maßnahmen zur Gas- und Stromeinsparung sind, wie soeben dargelegt, Teil eines Maßnahmenbündels. Der Eintritt einer Gasmangellage wird nicht durch eine Beschränkung auf wenige der effektivsten Maßnahmen, sondern durch das Zusammenwirken zahlreicher Maßnahmen vermieden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

[...]

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

[...]

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

[...]

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

[...]

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

[...]

F. Weitere Kosten

[...]

Verordnungsentwurf der Bundesregierung
Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über
mittelfristig wirksame Maßnahmen
(Mittelfristenergieversorgungssicherungsverordnung – EnSimiV)

Vom ...

Auf Grund des § 30 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, Absatz 2 Nr. 1, Absatz 5 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes vom 20.12.1974 (BGBl. I S. 3681), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2022 (BGBl. I S. 1054) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Inhaltsübersicht

Titel 1

Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von Heizungsanlagen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Heizungsprüfung und nicht investive Maßnahmen
- § 3 Hydraulischer Abgleich und weitere Maßnahmen zur Heizungsoptimierung
- § 4 Pumpentausch

Titel 2

Maßnahmen zur Energieeinsparung in der Wirtschaft

- § 5 Umsetzung wirtschaftlicher Energieeffizienzmaßnahmen in Unternehmen
- § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Titel 1

Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von Heizungsanlagen

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt technische Energieeinsparmaßnahmen in Gebäuden und verpflichtet Unternehmen dazu, Energiemanagementsysteme umzusetzen.

§ 2

Heizungsprüfung und nicht investive Maßnahmen

(1) Die Eigentümer von Gebäuden, in denen Anlagen zur Wärmeerzeugung durch Erdgas für Heizung oder für Heizung und Warmwasser genutzt werden, sind verpflichtet, eine Heizungsprüfung durchführen und die Heizungsanlage des Gebäudes zu optimieren zu lassen. In diesem Rahmen ist zu prüfen,

1. ob die zum Betrieb einer Heizung einstellbaren technischen Parameter für den Betrieb der Heizung hinsichtlich der Energieeffizienz optimiert ist,
2. ob die Heizung hydraulisch abzugleichen ist
3. ob effiziente Heizungspumpen im Heizsystem eingesetzt werden und
4. inwieweit Dämmmaßnahmen an Armaturen und Rohren durchgeführt werden sollten.

Hat der Gebäudeeigentümer einen Dritten mit dem Betrieb der Heizungsanlage beauftragt, ist der Dritte zur Erfüllung der Anforderungen nach Satz 1 verpflichtet.

(2) Zur Optimierung einer Heizung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind regelmäßig notwendig:

1. die Absenkung der Vorlauftemperatur und/oder Optimierung der Heizkurve bei groben Fehleinstellungen,
2. die Aktivierung der Nachtabenkung oder andere, zum Nutzungsprofil sowie zu der Umgebungstemperatur passende Absenkungen der Heizungsanlage,
3. die Optimierung des Zirkulationsbetriebs (unter Berücksichtigung geltender Regelungen zum Gesundheitsschutz),
4. die Absenkung der Warmwassertemperaturen unter Beachtung der Legionellengefahr (Legionellenschaltung aktivieren),
5. die Absenkung der Heizgrenztemperatur (Außentemperatur), um die Heizperiode und -tage zu reduzieren.

(3) Das Ergebnis der Prüfung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist schriftlich festzuhalten. Sofern die Prüfung Optimierungsbedarf hinsichtlich der Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 feststellt, ist die Optimierung der Heizung nach Absatz 2 bis zum 15.09.2024 durchzuführen. Soweit möglich soll die Heizungsprüfung sowie etwaige erforderliche Maßnahmen zur Optimierung im Zusammenhang mit ohnehin stattfindenden Tätigkeiten oder Maßnahmen der fachkundigen Personen nach Absatz 4, insbesondere bei der Feuerstättenschau von Schornsteinfegern oder bei Heizungswartungsarbeiten, angeboten und durchgeführt werden. Im Hinblick auf die Prüfergebnisse zu den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 finden §§ 3 und 4 Anwendung; im Übrigen ist auf die Möglichkeiten hinzuweisen, einen hydraulischen Abgleich durchzuführen. Der Nachweis der Heizungsprüfung kann auch im Rahmen der Durchführung eines hydraulischen Abgleichs erfolgen.

(4) Die Heizungsprüfung gemäß Absatz 1 ist von einer fachkundigen Person durchzuführen. Dazu zählen insbesondere:

1. Bezirksschornsteinfeger,
2. Handwerker der Gewerke Installateur und Heizungsbauer sowie Ofen- und Luftheizungsbauer und
3. Energieberater.

(5) Die Verpflichtung zur Heizungsprüfung entfällt in Gebäuden, die im Rahmen eines standardisierten Energiemanagementsystems, z. B. nach DIN ISO 50001 verwaltet werden und in Gebäuden mit standardisierter Gebäudeautomation nach VDI 3814. Ebenso entfällt die Verpflichtung zur Heizungsprüfung, wenn innerhalb der vergangenen zwei Jahre vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine vergleichbare Prüfung durchgeführt und kein weiteres Optimierungspotential festgestellt worden ist.

§ 3

Hydraulischer Abgleich und weitere Maßnahmen zur Heizungsoptimierung

(1) Gaszentralheizungssysteme sind hydraulisch abzugleichen

1. in Nichtwohngebäuden im Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes ab 1000m² beheizter Fläche und in Wohngebäuden mit mindestens zehn Wohneinheiten bis zum 30.09.2023.
2. in Wohngebäuden mit mindestens sechs Wohneinheiten bis zum 15.09.2024.

(2) Dies gilt nicht, wenn

1. das Heizsystem in der aktuellen Konfiguration bereits hydraulisch abgeglichen wurde,
2. innerhalb von sechs Monaten nach dem jeweiligen Stichtag ein Heizungstausch bevorsteht oder
3. das Gebäude innerhalb von sechs Monaten nach dem jeweiligen Stichtag umgenutzt oder stillgelegt werden soll.

(3) Die Durchführung des hydraulischen Abgleichs im Sinne dieser Regelung beinhaltet mindestens folgende Planungs- und Umsetzungsleistungen:

1. eine Heizlastberechnung gemäß DIN EN 12831,
2. eine Prüfung und nötigenfalls eine Optimierung der Heizflächen im Hinblick auf eine möglichst niedrige Vorlauftemperatur,
3. die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs unter Berücksichtigung aller relevanten Komponenten des Heizungssystems und bestehender gesetzlicher Anforderungen,
4. die Anpassung einer Außentemperatur-geführten Vorlauftemperaturregelung,

Der hydraulische Abgleich ist einschließlich aller relevanten Einstellungswerte, der Heizlast des Gebäudes, der eingestellten Leistung der Wärmeerzeuger und der raumweisen Heizlastberechnung, der Auslegungstemperatur, der Einstellung der Regelung und den Drücken im Ausdehnungsgefäß schriftlich oder digital festzuhalten und dem Gebäudeeigentümer zur Verfügung zu stellen.

(4) Der hydraulische Abgleich ist nach Maßgabe des Verfahrens B gemäß der ZVSHK-VdZ-VDMA-Fachregel "Optimierung von Heizungsanlagen im Bestand" durchzuführen.

§ 4

Pumpentausch

(1) Die Eigentümer von Gebäuden, in denen Anlagen zur Wärmeerzeugung durch Erdgas für Heizung oder für Heizung und Warmwasser genutzt werden, sind verpflichtet, die Heizungspumpen gemäß Absatz 2 bis zum 15.09.2024 auszutauschen, sofern die Pumpen nicht den Mindestanforderungen nach Absatz 2 entsprechen. Der Nachweis eines Pumpentauschs kann auch im Rahmen der Durchführung eines hydraulischen Abgleichs erfolgen. Hat der Gebäudeeigentümer einen Dritten mit dem Betrieb der Heizungsanlage beauftragt, obliegt dem Dritten die Pflicht zur Erfüllung der Anforderung nach Satz 1.

(2) Pumpen im Sinne von Absatz 1 sind alle extern verbauten Nassläufer-Umwälzpumpen, Trinkwarmwasser-Zirkulationspumpen oder Trockenläufer-Umwälzpumpen, die nicht in einem Wärmeerzeuger integriert sind und den Anforderungen in Anhang I, Ziffer 1.2 der Verordnung (EG) Nr. 641/2009 der Kommission von 14.11.2019 mit Energieeffizienzindex (EEI) $\leq 0,23$ sowie für Trockenläuferpumpen die Anforderungen aus der EU-Verordnung Nr. 547/2012 mit MEI $\geq 0,4$ entsprechen.

Titel 2

Maßnahmen zur Energieeinsparung in der Wirtschaft

§ 5

Umsetzung wirtschaftlicher Energieeffizienzmaßnahmen in Unternehmen

(1) Unternehmen sind verpflichtet, in den Energieaudits nach § 8 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) sowie im

Rahmen eines Energie- oder Umweltmanagementsystemen nach § 8 Absatz 3 Nummer 1 und 2 EDL-G alle konkret identifizierten und als wirtschaftlich durchführbar bewerteten Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Jahres umzusetzen. Eine Maßnahme gilt als wirtschaftlich durchführbar, wenn sich bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Maßnahme nach DIN EN 17463, Ausgabe Februar 2020, nach maximal 20 Prozent der Nutzungsdauer ein positiver Kapitalwert ergibt, jedoch begrenzt auf einen Bewertungszeitraum von maximal 15 Jahren.

(2) Unternehmen sind verpflichtet, die nach Absatz 1 umgesetzten und die aufgrund ihrer fehlenden Wirtschaftlichkeit nicht umgesetzten Maßnahmen durch Zertifizierer, Umweltgutachter oder Energieaudatoren bestätigen zu lassen.

(3) Die Pflichten zur Umsetzung von Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Anlagen, die nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig sind, sofern für diese speziellere Anforderungen zur Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen bestehen.

(4) Die Pflichten zur Umsetzung von Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 gelten zudem nicht für Unternehmen, deren jährlicher durchschnittlicher Gesamtenergieverbrauch innerhalb der letzten drei Jahre weniger als 10 Gigawattstunden beträgt.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft und am 30. September 2024 außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat am 30. März 2022 die Frühwarnstufe und am 23. Juni 2022 die Alarmstufe des Notfallplans Gas ausgerufen. Die Versorgungssicherheit ist noch gewährleistet. Aktuell sind Gasmengen am Markt verfügbar und werden eingespeichert. Der russische Staatskonzern Gazprom hat die Liefermenge seither erneut gedrosselt – nun wird die Kapazität der Pipeline Nord Stream I nach Angaben der Bundesnetzagentur nur noch zu 19,5 Prozent ausgelastet. Die Lage ist angespannt und eine weitere Verschlechterung der Situation kann nicht ausgeschlossen werden. Von der Reduktion der Gasliefermengen ist die Weitergabe von Gas an andere europäische Länder wie zum Beispiel Frankreich, Österreich und Tschechien betroffen. Sollte Russland weiterhin seine Lieferungen einschränken, können die Gasspeicher ohne zusätzliche Maßnahmen kaum den gesetzlich vorgeschriebenen Füllstand von 95 Prozent bis zum 1. November 2022 erreichen. Durch die in dieser Verordnung geregelten Energiesparmaßnahmen soll sichergestellt werden, dass die Versorgungssicherheit auch im Falle einer weiteren Einschränkung der Gaslieferungen gewährleistet bleibt.

Eine Vielzahl industrieller Prozesse ist unter anderem aufgrund des notwendigen Temperaturniveaus nach aktuellem technischem Stand auf die Verwendung von Erdgas als Brennstoff angewiesen. Zudem wird Erdgas vor allem im Bereich der chemischen Industrie vielfach als Grundstoff benötigt. Tiefgreifende, systemische Maßnahme zur Umstellung der Produktionsprozesse sind kurzfristig grundsätzlich nicht realisierbar. Ein großer Teil der Wirtschaft ist daher derzeit auf eine sichere Energie- und insbesondere Erdgasversorgung angewiesen. Gleichzeitig bestehen gerade im Bereich der energieintensiven Unternehmen erhebliche Energieeinsparpotentiale, die zumindest mittelfristig gehoben werden können, ohne die Wirtschaftlichkeit der Unternehmen zu gefährden. Nach § 30 Absatz 1 des Energiesicherungsgesetzes kann eine Verordnung über die Einsparung und die Reduzierung des Verbrauchs von Erdöl und Erdölzeugnissen von sonstigen festen und flüssigen und gasförmigen Energieträgern von elektrischer Energie und sonstigen Energien im Fall einer drohenden Knappheit dieser Brennstoffe erlassen werden. Eine drohende Knappheit ist insbesondere dann anzunehmen, wenn im Sektor Erdgas die Frühwarnstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019, der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht ist, ausgerufen wird.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat am 30.03.2022 die Frühwarnstufe und am 23. Juni 2022 überdies bereits die Alarmstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019 ausgerufen. Die Voraussetzung des § 30 Absatz 1 des Energiesicherungsgesetzes, dass eine Knappheit an Erdgas droht, ist bereits durch die Ausrufung der Frühwarnstufe erfüllt. Die Maßnahmen in dieser Verordnung tragen zu einer Reduktion des Energiebedarfs und Verbrauchs bei und sind demnach grundsätzlich als Vorsorgemaßnahmen ausgestaltet, die der Vermeidung einer Gasmangellage dienen, aber auch bei Ihrem Eintritt den Zweck erfüllen, den Gesamtbedarf zu senken.

Es handelt sich insgesamt um ein zur Erreichung des angestrebten Ziels verhältnismäßiges, das heißt geeignetes, erforderliches und angemessenes Maßnahmenbündel.

Die mit den angeordneten Maßnahmen verfolgte Energieeinsparung und der damit verbundene Beitrag zur Versorgungssicherheit in Deutschland stellen legitime öffentliche Ziele für eine staatliche Maßnahme zur Preisregelung dar.

Die vorgesehenen Energieeinsparmaßnahmen sind überdies geeignet, zur Erreichung dieses gewichtigen Gemeinwohlzwecks beizutragen. Sie reduzieren den Erdgas- und Stromverbrauch und damit die Versorgungssicherheit mit Blick auf Erdgas. Denn Erdgas wird auch zur Stromerzeugung verwendet und kann bei sinkendem Strombedarf eingespart werden.

Die Maßnahmen sind auch erforderlich, weil kein milderes und gleich geeignetes Mittel zur Verfügung steht. Die vorgelegten Maßnahmen sind so schonend wie möglich ausgestaltet, um alle Energieeinsparpotenziale abzuschöpfen, die ohne Komfortverlust und mit einer geringen Eingriffstiefe erreicht werden können. So werden Gebäudeeigentümer verpflichtet, in die Energieeffizienz der Heizungsanlagen in ihren Gebäuden zu investieren. Unternehmen werden verpflichtet, bereits etablierte Energie- und Umweltmanagementsysteme umzusetzen.

Die Regelung ist auch angemessen und demnach verhältnismäßig im engeren Sinne, weil die Verbrauchsreduktion und damit die Versorgungssicherheit mit Gas im Interesse aller Gasverbraucher liegen. Die Einschränkungen für Gebäudeeigentümer und für Unternehmen sind zum Teil spürbar, angesichts der überragenden Bedeutung eines funktionierenden Gasmarkts aber nicht unverhältnismäßig.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung verpflichtet Gebäudeeigentümer zur Optimierung der Heizungssysteme ihrer Gebäude. Dies umfasst eine verpflichtende Prüfung des Heizungssystems auf grundlegende Einstellungsmängel sowie auf die Notwendigkeit weiterführender Maßnahmen. Weiter sind alle Gebäudeeigentümer dazu verpflichtet, veraltete, ineffiziente Pumpen durch effizientere Modelle zu ersetzen. Die Eigentümer größerer Gebäude werden schließlich verpflichtet, das Heizungssystem hydraulisch abgleichen zu lassen, um eine Energieeinsparung zu erzielen.

Weiter verpflichtet die Verordnung Unternehmen, die gesetzlich zur Durchführung von Energieaudits nach § 8 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) verpflichtet sind, bzw. diese Pflicht durch Energie- oder Umweltmanagementsysteme erfüllen und einen Energieverbrauch von mehr als 10 GWh haben, wirtschaftliche Energieeffizienzmaßnahmen umzusetzen, die sich schnell rentieren, unter der Maßgabe, dass Doppelanforderungen an Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen ausgeschlossen sind. Zusätzlich werden Höchsttemperaturen auch für Arbeitsstätten im Einzelhandel geregelt.

III. Alternativen

Keine. Sämtliche Maßnahmen dienen der möglichst schonenden Effizienzsteigerung und Energieeinsparung. Mildere Maßnahmen, die dieselbe Menge an Energie einsparen und die einheitlichen Maßstäben für die Erbringung der Einsparung folgen, sind in den erfassten Regelungsbereichen nicht realisierbar. Zwar sollen die Maßnahmen der Verordnung auch einen Signal- und Vorbildeffekt entfalten und zielen somit neben den unmittelbaren Einsparwirkungen auch darauf ab, freiwillige Energiesparmaßnahmen anzustoßen. Allein mit freiwilligen Maßnahmen und Selbstverpflichtungen zur Senkung der Energieverbräuche werden die kurzfristig notwendigen Einsparungen jedoch nicht realisiert, zudem kann nur durch rechtliche Vorgaben eine einheitliche Erbringung der Einsparungen sichergestellt werden. Die Maßnahmen zur Gas- und Stromeinsparung sind, wie soeben dargelegt, Teil eines Maßnahmenbündels. Der Eintritt einer Gasmangellage wird nicht durch eine Beschränkung auf wenige der effektivsten Maßnahmen, sondern durch das Zusammenwirken zahlreicher Maßnahmen vermieden.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz der Bundesregierung ergibt sich aus § 30 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Energiesicherungsgesetzes. Nach § 30 Absatz 1 des Energiesicherungsgesetzes kann eine Verordnung über die Einsparung und Reduzierung des Verbrauchs von – unter anderem – gasförmigen Energieträgern erlassen werden, wenn eine Knappheit dieser Brennstoffe droht. Eine drohende Knappheit ist insbesondere dann anzunehmen, wenn im Sektor Erdgas die Frühwarnstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019, der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht ist, ausgerufen wird.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat die Frühwarnstufe bereits am 30.03.2022 ausgerufen.

Die Verordnung ist auf eine Geltungsdauer von zwei Jahren ausgelegt und bedarf gemäß § 30 Absatz 4 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes der Zustimmung des Bundesrates.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen der Verordnung sind mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Regelungen haben keine Auswirkungen im Bereich der Vereinfachung des Rechts und des Verwaltungsvollzugs.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinn der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Das Regelungsvorhaben steht insbesondere mit den in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beschriebenen Prinzipien im Einklang. Durch die Senkung von Energieverbräuchen sinken auch die Treibhausgasemissionen und damit die Emission von Luftschadstoffen. Die Steigerung der Energieeffizienz in den Sektoren Gebäude und Industrie in Deutschland führt zu sinkendem Energieverbrauch und gleichzeitig zu steigenden Anteilen von Erneuerbaren Energien am Brutto-Endenergieverbrauch. Der Verordnungsentwurf setzt auch Anreize, zur Steigerung der Energieeffizienz im Stromsektor und kann damit über sinkende Stromverbräuche einen Beitrag zum Anstieg der erneuerbaren Energien beim Bruttostromverbrauch leisten. Das Regelungsvorhaben trägt zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bei, da es Wirtschaftswachstum mit relativ sinkendem Energieverbrauch ermöglicht. Mit der Steigerung der Energieeffizienz wird auch ein Beitrag zum sparsamen Umgang mit fossilen und erneuerbaren Energieträgern geleistet. Die Steigerung der Energieeffizienz ist das klassische Mittel zur Senkung des Energie- und Ressourcenverbrauchs und trägt dazu bei, dass diese Verbräuche vom Wirtschaftswachstum entkoppelt werden.

Eine Behinderung etwaiger Nachhaltigkeitsziele durch das Regelungsvorhaben wurde nicht festgestellt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

[...]

4. Erfüllungsaufwand

[...]

5. Weitere Kosten

[...]

6. Weitere Regelungsfolgen

[...]

7. Befristung

Die Regelung soll für einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem 1. Oktober 2022 gelten.

B. Besonderer Teil

Zu **Titel 1** (Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von Heizungsanlagen)

Zu **§ 1** (Anwendungsbereich)

§ 1 legt den Anwendungsbereich des Gesetzes fest.

Zu **§ 2** (Heizungsprüfung und nicht investive Maßnahmen)

§ 2 erlegt den Eigentümern aller Gebäude, deren Heizung oder Warmwasserbereitung auf dem Einsatz von Gas beruht, die Pflicht auf, den optimalen Betrieb ihrer Heizungsanlage mit Blick auf die Energieeffizienz bis zum 15.09.2024 überprüfen und bestätigen zu lassen. Gegenstand der Prüfung ist überdies die Effizienz der Heizungspumpen und die Frage, ob das Heizsystem hydraulisch abgeglichen ist.

In Deutschland kann mit dieser Maßnahme in den rd. 14 Millionen Gebäuden mit Gasheizungen Gas eingespart werden. Damit die Heizungsüberprüfung sowie ggfls. notwendige Einstellungsarbeiten innerhalb der kurzen Zeit in allen Gebäuden mit Gasheizungen erfolgen kann, sollten die Gebäudeeigentümer anstreben, sowohl die Heizungsprüfung sowie ggfls. erforderliche Optimierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit einer ohnehin bestehenden Gelegenheiten einer Feuerstättenschau oder einer Heizungswartung durchführen zu lassen, um den Zusatzaufwand zu reduzieren. Im Gegensatz zur hoheitlichen Feuerstättenschau des Schornsteinfegers kann der Gebäudeeigentümer die Dienstleister selbst aussuchen.

Prüf- und Optimierungsfunktion sind allerdings bewusst getrennt, um Eigentümern größtmögliche Flexibilität bei der Auswahl der Durchführenden zu lassen. Es wird Gebäudeeigentümern grundsätzlich ermöglicht, die Prüfung bei einer berechtigten Person eigener Wahl durchführen zu lassen und sich auch für die Optimierung der Heizung – Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 – am Markt einen Anbieter zu suchen. Allerdings ist es auch das Anliegen der Verordnung, Synergieeffekte zu nutzen und anlässlich bereits vereinbarter Termine die Durchführung möglichst vieler Leistungen aus einer Hand und im Rahmen eines Arbeitsvorganges zu ermöglichen.

Auch die Kosten für Prüfung und Optimierung sind damit grundsätzlich Gegenstand privatrechtlicher Konkurrenz, müssen sich aber im Rahmen der marktüblichen Vergütung halten.

Die korrekte Einstellung der Heizung ist eine sehr kostengünstige Möglichkeit, Energie zu sparen, denn viele Heizungen verbrauchen unnötig viel Energie, etwa weil sie noch in der Werkseinstellung oder ohne Nachtabenkung laufen. Die optimale Einstellung der Heizung wird verpflichtend, denn sie ist in der Regel nicht Teil regelmäßiger Kontroll- oder Wartungstermine. Eine Wartung und Optimierung der Heizung unterbleibt daher häufig. Aus der Maßnahme erwächst kein Komfortverlust.

Die Heizungsüberprüfung entfaltet ihre optimale Wirkung im Zusammenspiel aus allen nicht- und niedriginvestiven Maßnahmen (insb. hydraulischer Abgleich, Pumpentausch,

ggf. Absenkung Heizungssystemtemperaturen) kann von einem Einsparpotential von bis zu 10% ausgegangen werden.

In Deutschland betrug im Jahr 2020 der mit Gas gedeckte Endenergieverbrauch für Wärme rund 300 TWh. Unter der Annahme, dass ein Teil der Gaszentralheizungen bereits optimal eingestellt ist, ergibt sich bei angenommenen durchschnittlichen Einsparungen von bis zu 5% ein Gaseinsparpotenzial von bis zu 10 TWh.

Zu Absatz 1

Absatz 1 verpflichtet den Gebäudeeigentümer, der Heizungsanlage zu optimieren und eine Heizungsprüfung durchführen zu lassen, deren Ergebnis schriftlich festgehalten wird.

Die beschriebenen Inspektionsverfahren sind in der Fachwelt bekannt und werden seit Jahren angewendet. Die einzelnen Komponenten der Heizungsanlage werden bei der Anwendung des Verfahrens beurteilt (überwiegend visuell und anhand vorhandener Parameter) und im Prüfkatalog qualitativ eingestuft. Für die Prüfung wird ein durchschnittlicher Zeitrahmen von unter einer Stunde angestrebt.

Gegenstand der Prüfung gemäß Absatz 1 Nummer 1 ist eine Untersuchung, ob die Heizungsanlage optimal läuft. Prüfprogramm sind die in Absatz 2 beschriebenen Maßnahmen.

Weiter ist nach den Nummern 2 und 3 zu prüfen, ob ein hydraulischer Abgleich vorzunehmen oder eine Heizungspumpe auszutauschen ist. Das Prüfprogramm dieser beiden Bereiche ist in §§ 3 und 4 näher geregelt.

Hat der Gebäudeeigentümer den Betrieb der Heizungsanlage – etwa im Rahmen eines Wärmecontracting-Vertrages – einem Dritten übertragen, so gehen die Pflichten des Gebäudeeigentümers gemäß Satz 2 auf den Contractor über. Dieser hat regelmäßig das wirtschaftliche Risiko des Betriebes übernommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 zählt Maßnahmen auf, die zur Optimierung der Heizungsanlage regelmäßig durchzuführen sind. Sollte das Prüfergebnis zeigen, dass Optimierungspotential hinsichtlich aller oder einzelner Maßnahmen nach Absatz 2 besteht, sind diese durchzuführen. Die Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 2 kann entfallen, wenn die Maßnahme bereits durchgeführt wurde oder die Heizungsanlage mit Blick auf die Wirkung der Maßnahme bereits optimal läuft.

Zu Absatz 3

Das Prüfergebnis gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 ist schriftlich festzuhalten. Dies gilt in erster Linie, um einen Nachweis der Erfüllung der Pflicht zur Heizungsoptimierung zu ermöglichen. Wird ein Optimierungsbedarf festgestellt und eine Optimierungsmaßnahme empfohlen, so kann die Erfüllung der Optimierungspflicht aus Absatz 1 mithilfe des Prüfvermerks und eines Belegs der Durchführung der Maßnahme nachgewiesen werden.

Satz 1 setzt eine Frist zur Umsetzung der Pflicht zur Heizungsprüfung bis zum 15.09.2024. Der verbleibende Zeitraum bis zum Ende der Geltungsdauer der Verordnung dient dazu, eine Vollzugsmöglichkeit auch für die Gebäudeeigentümer zu eröffnen, die der Pflicht erst kurz vor dem Fristende nachkommen.

Satz 2 dient dazu, die Erledigung der Heizungsprüfung bei Gelegenheit anderer Termine zu ermöglichen, die beispielsweise für eine Feuerstättenschau oder eine Heizungswartung angesetzt worden sind. Für eine solche Durchführung „bei Gelegenheit“ dürften am Markt niedrigere Preise zu erwarten sein, weil die Anfahrtkosten entfallen. Die Bundesregierung wird durch Öffentlichkeitsarbeit darauf hinwirken, dass solche Synergieeffekte genutzt werden.

Satz 3 behandelt schließlich die Prüfung der Erforderlichkeit eines hydraulischen Abgleiches und eines Pumpentausches nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3. Die Erforderlichkeit dieser Maßnahmen sind grundsätzlich Gegenstand der Heizungsprüfung;

eine Rechtspflicht für zusätzliche Optimierungsmaßnahmen besteht jedoch nur nach Maßgabe der §§ 3 und 4. Soweit eine Rechtspflicht etwa zur Durchführung eines hydraulischen Abgleiches nicht besteht, ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, einen hydraulischen Abgleich auch ohne Rechtspflicht durchzuführen.

Satz 4 stellt schließlich klar, dass die Heizungsprüfung auch im Rahmen eines hydraulischen Abgleichs nachgewiesen werden kann.

Zu Absatz 4

Absatz 4 zählt die Personenkreise auf, die zur Durchführung der Heizungsprüfung berechtigt sind. Die Aufzählung ist nicht abschließend, sodass weitere Personenkreise mit vergleichbarer Fachkenntnis hinzukommen können. Umfasst sind demnach insbesondere Schornsteinfeger im Sinne von § 2 Abs. 1 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk. Weiter sind die Gewerke Ofen- und Luftheizungsbauer und Installateur und Heizungsbauer gemäß des Anhangs zur Handwerksordnung umfasst. Als dritte Gruppe sollten in der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes gelistete Energieberater mit entsprechenden Kenntnissen zur Durchführung einer Heizungsprüfung und -optimierung als Prüfer einbezogen werden.

Zu Absatz 5

Satz 1 nimmt Gebäude mit einer standardisierten Gebäudeautomation und solche Gebäude aus dem Anwendungsbereich der Regelung aus, die im Rahmen eines standardisierten Energiemanagementsystems, z. B. nach DIN ISO 50001 verwaltet werden. Weiter kann gemäß Satz 2 eine Heizungsprüfung in den Fällen entfallen, in denen innerhalb von zwei Jahren vor Inkrafttreten der Verordnung bereits eine vergleichbare Prüfung durchgeführt und kein weiteres Optimierungspotential festgestellt worden ist. Den Maßstab der Vergleichbarkeit bildet der Maßnahmenkatalog in Absatz 2.

Zu § 3 (Hydraulischer Abgleich und weitere Maßnahmen zur Heizungsoptimierung)

Mit der Regelung soll das Optimierungspotenzial für Heizungsanlagen im Bestand effektiv gehoben werden. Die Eingrenzung der Gebäudekulisse auf große Gebäude erlaubt anteilig und absolut höhere Einsparungen, während der Aufwand für die Umsetzung der Optimierungsmaßnahmen nicht proportional mit der Gebäudegröße steigt. Der begrenzten Verfügbarkeit an qualifizierten Fachkräften wird durch die Eingrenzung auf große Gebäude Rechnung getragen.

Es wird angenommen, dass der hydraulische Abgleich in Verbindung mit den weiteren genannten Optimierungsmaßnahmen in Wohn- und Nichtwohngebäuden gleichermaßen zu Einsparungen von bis zu 8 kWh/m² führt. Durch die Maßnahme können bis zu 11 TWh Gas eingespart werden.

Gebäude Gaszentralheizung	mit Anzahl insg. etwa	Fläche insg. etwa	Anteil optimiert	Anzahl nicht abgeglichen	Fläche nicht abgeglichen	Einsparun g Gas
NWG ab 2000 m ² EBF	170.000	1000 Mio. m ²	35%	110.500	650 Mio. m ²	5,2 TWh
NWG ab 1000 m ² < 2000 m ² EBF	160.000	300 Mio. m ²	25%	120.000	225 Mio. m ²	1,8 TWh
MFH ab 10 WE	150.000	260 Mio. m ²	30%	105.000	182 Mio. m ²	1,5 TWh
MFH ab 6 WE bis 9 WE	500.000	420 Mio. m ²	15%	425.000	357 Mio. m ²	2,9 TWh
Gesamteinsparung						11 TWh

Zu Absatz 1

Absatz 1 beschränkt den Kreis der Gebäude, in denen ein hydraulischer Abgleich durchzuführen ist, auf größere Wohn- und Nichtwohngebäude, um sicherzustellen, dass die begrenzten Kapazitäten des Handwerks dort eingesetzt werden, wo sie die größte Energieeinsparung versprechen. Die Pflicht zum hydraulischen Abgleich in Verbindung mit weiteren Optimierungsmaßnahmen für große Gebäude mit Gaszentralheizung soll das Potenzial zur Gaseinsparung bei begrenzten Handwerkskapazitäten möglichst effektiv gehoben werden.

Absatz 1 setzt ebenso unterschiedliche Fristen für die beiden betroffenen Größenklassen, um sicherzustellen, dass zunächst die größten Heizanlagen hydraulisch abgeglichen werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 schränkt die Pflicht zur Durchführung eines hydraulischen Abgleichs weiter auf die Fälle ein, in denen ein hydraulischer Abgleich möglich und sinnvoll ist. Die Pflicht wird eingegrenzt auf Gebäude, deren Heizsystem bis mindestens sechs Monate nach Fristende weiter genutzt wird. Weder Gebäude, deren Heizsystem nicht vernünftig hydraulisch abgeglichen werden kann, noch Gebäude, deren Heizsystem in der derzeitigen Konfiguration hydraulisch abgeglichen ist, sind von der Regelung betroffen. Der Austausch einer ineffizienten Heizpumpe bedeutet indes eine Änderung der Konfiguration, die einen hydraulischen Abgleich erforderlich macht.

Zu Absatz 3

Absatz 3 zählt die verpflichtenden Planungs- und Umsetzungsmaßnahmen auf, die der hydraulische Abgleich im Sinne der Verordnung umfasst. Der hydraulische Abgleich ist im Anschluss an seine Durchführung mit allen technischen Kennwerten zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Gebäudeeigentümer zur Verfügung zu stellen, um einen Nachweis der Maßnahme zu ermöglichen und eine Grundlage für künftige Arbeiten an der Heizungsanlage zu schaffen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 legt schließlich fest, dass der hydraulische Abgleich nach Maßgabe des Verfahrens B gemäß der ZVSHK-VdZ-VDMA-Fachregel "Optimierung von Heizungsanlagen im Bestand" durchzuführen ist.

Zu § 4 (Pumpentausch)

Mit den vorliegenden Regelungen sollen Gas und Strom möglichst wirtschaftlich eingespart werden. Der Austausch ineffizienter, ungesteuerter Heizpumpen wird verbindlich, denn ungesteuerte Heizkreispumpen und Zirkulationspumpen verbrauchen viel Energie. Der Austausch von Heizpumpen refinanziert sich in der Regel innerhalb der Nutzungsdauer, teilweise mehrfach. Die Maßnahme reduziert den Stromverbrauch im Gebäude, indem die neuen Pumpen deutlich weniger Betriebsstrom verbrauchen und die Wärmekreisläufe effizienter und damit gasparender arbeiten.

2018 gab es in Deutschland ca. 24 Mio. ineffiziente Heizungsumwälzpumpen und ca. 2 Mio. ineffiziente WWZ-Pumpen. Da die Hälfte des Bestands an Heizpumpen in Kessel integriert sind, können diese nicht ohne weiteres gegen effiziente Pumpen getauscht werden. Daher bleibt ein austauschbarer Bestand von ca. 12 Mio. externen Umwälzpumpen und 1 Mio. Zirkulationspumpen. Rund 50% der Gebäude werden mit Gas beheizt, daher beträgt das effektiv nutzbare, gasbasierte Potential rund 6,5 Mio. Pumpen.

Die Gesamtstromeinsparung durch den Austausch von ca. 11 Mio. extern im Heizkreislauf betriebenen Pumpen beträgt knapp [5,5] TWh. Bezieht man in die Regelung nur die

gasbasierten Systeme ein, beträgt das Einsparpotential rund 2,7 TWh. Hinzu kommen noch die Einsparungen durch den effizienteren Betrieb der Heizungsverteilung insgesamt und damit Gaseinsparungen.

Tabelle 1: Geschätzte Einsparwirkung durch Pumpentausch

	NL-Pumpen						WWZ-Pumpen		
Leistung der neuen Pumpen	≤ 30 W	< 50 W	< 100 W	< 200W	< 500W	> 500W	≤ 10W	< 50W	> 50W
Externe Pumpen Gesamt stand 2018	12.000.000						2.000.000		
Externe Pumpen Gesamt heute ¹⁾	9.732.000						1.200.000		
davon Gasbasierte Systeme ²⁾	4.866.000						600.000		
Verteilung der Pumpengrößen im Bestand in % ³⁾	45%	37%	7%	5%	4%	2%	65%	30%	5%
Stromeinsparung pro Pumpe: Ökodesign ggü. unregelten Pumpen [kWh / a] ⁴⁾	213,01	398,565	543,575	996,54	2.536,57	4.420	99,28	297,84	1.986
Externe Pumpen heute nach Leistung	4.379.400	3.600.840	681.240	486.600	389.280	194.640	780.000	360.000	60.000
Einsparungen nach Pumpenleistung [TWh/a]	0,93	1,44	0,37	0,48	0,99	0,86	0,08	0,11	0,12
Einsparungen Gesamt [TWh/a]	5,1						0,3		
Einsparungen gasbasierter Systeme [TWh/a] ²⁾	2,5						0,2		
1) Jährlich Tausch von 567.000 NL-Pumpen und 200.000 WWZ-Pumpen (Quelle: HZO-Evaluation)									
2) Annahme: 50% der Gebäude werden mit Gas beheizt									
3) Annahme: Die Verteilung der Pumpenleistung im Bestand entspricht der Verteilung der Anträge je Pumpenleistung im HZO-Programm									
4) Annahme: Ökodesign generiert 15% weniger Einsparungen als Förderstandard nach HZO									

Aufgrund von begrenzten Handwerkerkapazitäten ist eine solche Maßnahme immer in den Zusammenhang der Umsetzbarkeit zu stellen. Bei einem Regelungszeitraum von bis zu 2 Jahren und rund 350 Tsd. SHK-Handwerkern müsste bei 11 Mio. Pumpentauschen ein Handwerker etwa alle 23 Tage eine Pumpe tauschen. Dies scheint angesichts der Tatsache, dass die Maßnahme in der Regel in Kombination mit einer anderen Aufgabe (Heizungsüberprüfung, -optimierung, hydraulischer Abgleich, etc.) mit erledigt wird, durch den Markt erfüllbar.

Zu Absatz 1

Absatz 1 verpflichtet die Gebäudeeigentümer dazu, ineffiziente Heizungspumpen austauschen zu lassen oder diese selbst auszutauschen, wenn diese Pumpen nicht hinreichend effizient sind. Die Pumpe ist dann bis zum 15.09.2024 auszutauschen.

Hat der Gebäudeeigentümer den Betrieb der Heizungsanlage – etwa im Rahmen eines Wärmecontracting-Vertrages – einem Dritten übertragen, so gehen die die Pflichten des Gebäudeeigentümers gemäß Satz 2 auf den Contractor über. Dieser hat regelmäßig das wirtschaftliche Risiko des Betriebes übernommen.

Satz 3 stellt schließlich klar, dass ein Pumpentausch auch im Rahmen eines hydraulischen Abgleichs nachgewiesen werden kann.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt den Maßstab für die hinreichende Effizienz einer Heizungspumpe im Sinne der dieser Verordnung fest. Pumpen im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere alle extern verbauten Nassläufer-Umwälzpumpen, Trinkwarmwasser-Zirkulationspumpen oder Trockenläufer-Umwälzpumpen, die nicht in einem Wärmeerzeuger integriert sind und den Anforderungen in Anhang I, Ziffer 1.2 der Verordnung (EG) Nr. 641/2009 der Kommission von 14.11.2019 mit Energieeffizienzindex (EEI) $\leq 0,23$ sowie für Trockenläuferpumpen die Anforderungen aus der EU-Verordnung Nr. 547/2012 mit MEI $\geq 0,4$ entsprechen. Die Abgrenzung der auszutauschenden Pumpen schließt die Möglichkeit einer weiteren Förderung in der BEG nicht aus. Die BEG fördert wie bisher hocheffiziente Pumpen, die die Ökodesignanforderungen übersteigen (z.B. EEI $\leq 0,20$ statt 0,23; weitere Kriterien für andere Typen von Pumpen).

Zu Titel 2 (Maßnahmen zur Energieeinsparung in der Wirtschaft)

Zu § 5 (Umsetzung wirtschaftlicher Energieeffizienzmaßnahmen in Unternehmen)

Zu Absatz 1

Mit der Vorschrift wird sichergestellt, dass Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, die im Rahmen von Energie- und Umweltmanagementsystemen sowie Energieaudits nach § 8 EDL-G als wirtschaftlich identifiziert wurden, unverzüglich umgesetzt werden müssen. Unverzüglich kann angenommen werden, wenn ohne schuldhaftes Zögern nach § 121 Absatz 1 Satz 1 BGB die Endenergieeinsparmaßnahme umgesetzt wurde. Dabei bildet nach Absatz 1 Satz 2 die zugrundeliegende Norm DIN EN 17463 die Grundlage für die einheitliche und nachvollziehbare Bewertung der Wirtschaftlichkeit für alle adressierten Unternehmen. Um die Belastung durch Kapitalbindung zu verringern, ist eine Beschränkung des Betrachtungszeitraumes auf 20 Prozent der vorgesehenen Lebensdauer einer Maßnahme vorgesehen, bei Begrenzung auf einen Bewertungszeitraum von maximal 15 Jahren.

Zu Absatz 2

Mit der Vorschrift wird sichergestellt, dass die Entscheidungen der Unternehmen zur Umsetzung von Endenergieeinsparmaßnahmen nach Absatz 1 durch einen unabhängigen Dritten überprüft werden kann. Die prüfungsbefugte Stelle prüft und bestätigt insbesondere die zugrundeliegenden Kapitalwerte und die Berechnungsparameter (u.a. Planungshorizont, Zinssatz und Preissteigerungsraten).

Zu Absatz 3

Mit dieser Vorschrift wird eine Vorrangregelung für Endenergieeinsparmaßnahmen für Anlagen, die nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig sind, zu Gunsten eines Vollzugs nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz vorgesehen, sofern speziellere Anforderungen zur Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen bestehen als die Anforderungen in Absatz 1 und 2. Speziellere Anforderung zur Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen könnten zum Beispiel bestehen, wenn eine entsprechende Energieeffizienzverordnung nach § 7 Bundesimmissionsschutzgesetz erlassen wird.

Zu Absatz 4

Ausdrücklich vom Anwendungsbereich der Verpflichtung aus Absatz 1 ausgenommen sind zudem Unternehmen, deren durchschnittlicher jährlicher Gesamtenergieverbrauch innerhalb der letzten drei Jahre unter 10 Gigawattstunden beträgt.

Zu § 6 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Geltungsdauer der Verordnung ist aufgrund der Ermächtigungsgrundlage nach § 30 Absatz 5 Satz 1 Energiesicherungsgesetz auf die Laufzeit von zwei Jahren begrenzt. Sie tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft und am 30. September 2024 außer Kraft.